

Bewährung - ist, namentlich bei Vorbestraften, über die Anwendung *besonderer Wiedereingliederungsmaßnahmen* gemäß §47 oder § 48 StGB¹⁹ zu entscheiden, wobei in jedem einzelnen Fall sehr sorgfältig zu prüfen ist, ob solche einschneidenden Maßnahmen sinnvoll sind.

11. Abschließend sei darauf verwiesen, daß jede Form der Strafzumessung begleitet sein muß von Erwägungen, in welcher Weise die Kollektive der Werktätigen auf Art und Maß der Bestrafung Einfluß nehmen können, wie sie in die Strafenverwirklichung einzubeziehen sind, welche Aufgaben ihnen bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe und nach deren Vollzug obliegen und wie sie befähigt werden können, diese schwierigen Aufgaben zu bewältigen. Bei keiner Verurteilung darf über die Kollektive der Werktätigen, denen der Täter angehörte oder denen er künftig angehören soll, hinweggegangen werden.

5.3.3.

Die Strafenverwirklichung

Die Strafe tritt uns nicht nur in der gesetzlichen Strafandrohung und im gerichtlichen Strafausspruch, sondern sehr praktisch vor allem in ihrer *Verwirklichung* entgegen. Bleibt die gesetzliche Androhung der Strafe als Möglichkeit ihrer Anwendung noch recht allgemein und an jeden potentiellen Täter adressiert und ist der gerichtliche Strafausspruch bereits die Festlegung der auf den konkreten Täter individualisierten Strafe, so erlebt er dann in der Strafenverwirklichung tatsächlich die mit der Strafe verbundene unmittelbare Einwirkung in den jeweiligen Formen (Freiheitsentzug, Vermögenseinbuße und andere Eingriffe in seine Rechte und Interessen), erlebt er ihre Wirklichkeit; und nicht nur er, sondern in dieser oder jener Weise auch seine Angehörigen und seine soziale Umgebung.

Die Strafe löst reale soziale, sozialpsychologische und soziologische, insbesondere aber auch individuell psychische Wirkungen unterschiedlichster - positiver wie negativer - Art aus, in vielen Fällen Einsicht und gesellschaftsgemäße Schlußfolgerungen, in anderen Fällen jedoch auch Verbitterung, Verhärtung oder Gleichgültigkeit. In aller Regel ist sie mit Einbußen an gesellschaftlichem Ansehen - oft auch (trotz aller gegenteiligen Bemühungen von Theorie und Praxis) für die Familie des Täters

- und mit sozialen Nachteilen (zum Beispiel Ablösung von einer Funktion, Einkommensverringerung, Einschränkung von Aufstiegsmöglichkeiten) verbunden. Somit ist jede Strafe in ihrer Verwirklichung - in unterschiedlichster Weise - ein Eingriff in die sozialen Verhältnisse und Beziehungen des Täters und eine Veränderung dieser, namentlich verändert sie seine Stellung in der Gesellschaft.

Da Strafe ein spezifisches Mittel zur Durchsetzung und Verwirklichung der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist, ist die Strafenverwirklichung eine wesentliche Phase dieses Prozesses, die an das gerichtliche Verfahren anschließt. Mit dem Abschluß der Strafenverwirklichung wird auch das Rechtsverhältnis der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vollendet und erschöpft, aufgehoben und beendet.

Der spezifische Inhalt der Strafenverwirklichung ergibt sich aus den Zwecken der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. Art. 2 StGB) bzw. den Zielen der Strafe, auch in ihrer Konkretisierung für die einzelnen Strafarten. Zugleich dokumentiert die Strafenverwirklichung die Ernstlichkeit der staatlichen Strafan drohung wie des (rechtskräftigen) gerichtlichen Strafausspruches; sie ist Durchsetzung staatlicher Autorität. Deshalb ist die konsequente Strafenverwirklichung von entscheidender Bedeutung; sie verdient ebensolche theoretische wie praktische Aufmerksamkeit wie die Strafzumessung. Alle Erfahrungen bestätigen: Von der Art und Weise, von der Qualität und Zügigkeit der Strafenverwirklichung hängen ganz entscheidend die individuelle und die gesellschaftliche Wirksamkeit der Strafe wie auch des Strafverfahrens ab; hier in der Phase der Strafenverwirklichung liegen entscheidende Reserven, namentlich durch Nutzung der gesellschaftlichen Potenzen die Wirksamkeit der Strafe - und so auch des Strafverfahrens - zu erhöhen.²⁰

Infolge der *Unterschiedlichkeit* der Strafarten, einschließlich der Zusatzstrafen, weist auch die *Strafenverwirklichung unterschiedliche Formen* auf. Beim öffentlichen Tadel ist sie mit der Verkündung des Strafurteils vollzogen. Wird eine ausgesprochene Geldstrafe sofort vollständig bezahlt, bedarf es keiner weiteren Aktivitäten. Auch die Beitreibung der Geldstrafe (durch das

19 Vgl. G. Kräupl/L. Reuter, a. a. O.

20 Vgl. E. Buchholz/U. Dähn/H. Weber, *Strafrechtliche Verantwortlichkeit...*, a. a. O., S. 142 ff.